

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und  
Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften im  
Studienjahr 2018/2019  
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2018/2019 -  
SächsZZVO 2018/2019)**

**Vom 7. Juni 2018**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des **Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes** vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), die zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen:

**§ 1**

**Zulassungszahlen für Studienanfänger**

(1) <sup>1</sup>Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2018/2019 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. <sup>2</sup>Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1. <sup>3</sup>Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2018/2019 aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Universität Leipzig in den Masterstudiengängen Kulturwissenschaften und Wirtschaftsinformatik, an der Technischen Universität Dresden im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Angewandte Informatik und Elektrotechnik/Electrical Engineering, an der Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Industrial Management<sup>1</sup> und Media and Communication Studies<sup>2</sup> sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Kultur und Management auch zum Sommersemester (SS) 2019 aufgenommen. <sup>2</sup>Studienanfänger werden an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen, International Management<sup>3</sup>, Landschaftsentwicklung, Management mittelständischer Unternehmen und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Bibliotheks- und Informationswissenschaften, Druck- und Verpackungstechnik sowie Medienmanagement, an der Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im berufsbegleitenden Masterstudiengang Soziale Gerontologie ausschließlich zum SS 2019 aufgenommen.

**§ 2**

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,  
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2018/2019 und das SS 2019 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) <sup>1</sup>Für die in den Anlagen 2 und 3 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Auffüllgrenzen. <sup>2</sup>Im Übrigen bestehen Auffüllgrenzen jeweils in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die [Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2017/2018](#) vom 22. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 292), die durch die Verordnung vom 11. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 3) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 7. Juni 2018

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange

**Anlagen**

Anlage 1  
Zulassungszahlen für Studienanfänger

Anlage 2  
Auffüllgrenzen für aufgehobene Studiengänge

Anlage 3  
Auffüllgrenzen für bestehende Studiengänge

- 
- 1 Industrielles Management
  - 2 Medien- und Kommunikationsstudien
  - 3 Internationales Management

---

**Außer Kraft gesetzt**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2019/2020

vom 27. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 446)